



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Landschaftsarchitektur-
Büro Grohmann
Frau Klügel
Wasstraße 8
01219 Dresden

Ansprechpartner: Lothar Reichelt
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Naturschutz und Landwirtschaft
Standort: Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4013
Telefax: 03731 799-4086
E-Mail: lothar.reichelt
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.4-5541-0403-150-
Datum: 12. August 2016

Ersatzneubau Stegbrücke Flöha, FFH-Vorprüfung

Ihre E-Mail vom 08.08.2016 mit Planungsunterlagen

hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Klügel, sehr geehrte Damen und Herren,

die sogenannte Stegbrücke in Flöha-Gückelsberg soll nach den vorgelegten Unterlagen durch einen Ersatzneubau etwas oberhalb des jetzigen Standortes ersetzt werden. An dem geplanten Standort befand sich bereits früher ein Brückenbauwerk. Die neue Brücke ist nach derzeitigem Stand mit zwei Brückenpfeiler geplant, die außerhalb des Gewässers in der Aue vorgesehen sind.

Am geplanten Standort ist der Flusslauf der Flöha mit angrenzenden Ufer- und Auenbereichen Bestandteil des FFH-Gebietes „Flöhatal“. Bis auf die äußeren Randbereiche an der B 173 und dem Hochwasserdeich an der Lessingstraße befindet sich die geplante Brücke vollständig im FFH-Gebiet „Flöhatal“. Im unmittelbaren Umfeld der Vorhabensfläche sind keine wertgebenden Lebensraumtypflächen des FFH-Gebietes erfasst. Die Flöha ist hier jedoch als Fischotterhabitat in günstigem Erhaltungszustand ausgewiesen.

Die geplanten Maßnahmen haben Projekteigenschaften und greifen in Strukturen dieses Schutzgebietes ein. Für das Vorhaben besteht damit das Erfordernis, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des vorgenannten Gebietes zu untersuchen und den Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des vorgenannten Gebietes zu erbringen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG).

FFH-Vorprüfung

Zu dem dazu vorgelegten Vorentwurf der FFH-Vorprüfung und dem Prüfergebnis bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der geplante Ersatzneubau der Stegbrücke über die Flöha ist in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz als UVP-pflichtiges Vorhaben nicht aufgeführt.

Das Vorhaben ist auch nicht in eines, der im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Straßenbauvorhaben sowie dem Ausbau und der Verlegung von bestehenden Straßen einzuordnen bzw. erfüllt die dort genannten Kriterien nicht.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Eingriffsregelung

Für die Eingriffsregelung sind die bauplanungsrechtliche Einordnung des Standortes und die Inanspruchnahme von Schutzgütern, hier insbesondere die Versiegelung von Flächen ausschlaggebend.

Im Innenbereich ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Der Standort der neuen Brücke befindet sich jedoch auf einer größeren unbebauten Fläche in der Ortslage Flöha. Wir gehen davon aus, dass hier die Eingriffsregelung gilt. Inwieweit von einem Eingriff auszugehen wäre, richtet sich außerdem nach vorhabenbedingten Größe der versiegelten Flächen, Eingriffe in Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Nach § 15 BNatSchG sind Eingriffe, sofern zulässig, in angemessener Frist auszugleichen (zu kompensieren). Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang, die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Biotopschutz

Der Flusslauf mit Uferbereich ist ein gesetzlich geschütztes Biotop. An der vorgesehenen Anbindungsstelle der neuen Brücke an die B 173 besteht die Uferböschung teilweise aus offenen Felsbildungen, die ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope einzuordnen sind.

Im Bereich der neuen Brücke stehen am Flöhaufer eine markante Baumweide und kleinere Ufergehölze. Das in Fließrichtung rechtsseitige Flöhaufer weist einen überwiegend geschlossenen Gehölzbestand auf. Die sächsische Artdatenbank enthält im 200 m Umkreis nur wenige Daten (siehe Anlage). Zusätzlich gibt es frühere Hinweise, nach denen sich unmittelbar unterhalb der bestehenden Brücke in der rechten Uferböschung Brutröhren des Eisvogels befanden. Zum aktuellen Stand liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Der Ersatzneubau einer Fußgängerbrücke über die Flöha beeinträchtigt den gesetzlich geschützten Flusslauf der Flöha durch Gehölzbeseitigungen im Uferbereich und die Beanspruchung der offenen Felsbildungen an der rechtsseitigen Uferböschung.

In der weiteren Planung ist zu prüfen, ob es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen oder die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope handelt. Die weitere Verfahrensweise ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenschutz

Es darf durch das Vorhaben zu keiner Störung, Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten kommen (§ 44 BNatSchG).

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob bei dem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbote zu rechnen ist. Danach ist es u.a. verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, bestimmte Arten zu besonderen Zeiten erheblich zu stören sowie besonders geschützte Pflanzenarten zu schädigen.

Es sind dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

Alle vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten im Vorhabensbereich sind an Hand der verfügbaren Daten zu ermitteln. Für die relevanten Arten müssen dann die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens erfasst und beurteilt sowie falls erforderlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

Für die betreffenden Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Bei Beeinträchtigungen ist ein vorgezogener Ausgleich zu schaffen, der in den Planungsunterlagen festzulegen ist.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zur erforderlichen Berücksichtigung der Naturschutzbelange ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer integrierten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Reichelt
Sachbearbeiter